

FAQ: integratives Arbeiten und Gruppentherapie in der Logopädie

Frage: Müssen wir mehrheitlich integrativ in der Logopädie arbeiten

In den Umsetzungspapieren des neuen VSG, welche die Logopädietherapie betreffen (siehe Ordner 3) sind unter dem Punkt „Arbeits- und Therapieformen“ verschiedene Modalitäten festgehalten. Dies bedeutet für die Umsetzung, dass wir als Logopädinnen in unserer Schulgemeinde proaktiv werden sollten. Mit der für die Logopädie zuständigen Schulbehörde muss besprochen werden, unter welchen Voraussetzungen integrative Interventionen als geeignete Möglichkeit betrachtet wird.

Frage: Welche Gründe sprechen für „die Logopädin im Klassenzimmer“?

Die Anwesenheit der Logopädin im Klassenzimmer kann vor allem das logopädische Fachwissen für Lehrpersonen leichter zugänglich machen.

Es kann aber auch einzelnen Kindern helfen, das in der Therapie Erworbene, in den schulischen Alltag zu transferieren.

Frage: Welches sind mögliche Ziele/Inhalte, die für die Anwesenheit der Logopädin im Klassenzimmer sprechen?

- Die Logopädin beobachtet auf der Basis eines Beratungsanliegens von Seiten der Lehrperson z. Bsp. einzelne Kinder.
- Die Logopädin wünscht Vergleichsbeobachtungen zur „Norm“ der Klasse
- Assistenz für ein best. Kind mit Sprachproblemen während eines spezifischen Unterrichtsteils
- Transfer von in der Therapie Erworbenem in den schulischen Alltag begleiten
- Durchführung von Übungen zu einem best. Sprachthema, das für eine Gruppe von Kindern oder für die ganze Klasse relevant sind

Frage: Worauf muss ich als Logopädin vorgängig achten, wenn ich integrative Arbeitsformen wähle? Primär muss für die Logopädin eine logopädierelevante Indikation bestehen. Ziel und Inhalt müssen vorgängig mit der Lehrperson besprochen und geklärt werden.

FAQ: Gruppentherapie

Frage: Wann eignet sich eine Gruppentherapie?

Die Gruppentherapie in einer Kleingruppe von 2 bis 4 Kindern eignet sich grundsätzlich bei verschiedenen Sprachproblemen. Es wären dies beispielsweise Artikulationsprobleme, Kommunikationsschwierigkeiten, Redeflussstörungen, Lese- und Schreibprobleme.

Frage: Kann die Gruppentherapie die Einzeltherapie ersetzen?

Grundsätzlich kann eine Gruppentherapie sicher nicht die Einzeltherapie ersetzen. Sie kann aber als sinnvolle Ergänzung zur Einzeltherapie eingesetzt werden.

Frage: Gibt es Internetseiten, in denen über integrative Therapiesettings oder Gruppentherapie informiert wird?

Sehr empfehlenswert, da laufend aktualisiert und erweitert, ist die Seite www.sprachpraevention.ch der HfH Zürich. Dort wird über bestehende Praxisprojekte des logopädischen Arbeitsfeldes anschaulich informiert.

FAQ: Ausserterminliche Kündigung

Frage: Kann ich ausserterminlich kündigen, auch wenn kein „gegenseitiges Einvernehmen“ zustande kommt?

Gemäss Art. 337d OR kann der Arbeitgeber den sog. Lohnviertel (25 % eines Monatslohns) verlangen, wenn der Arbeitnehmer die Stelle ohne wichtigen Grund fristlos verlässt oder nicht antritt.

§ 22 Abs. 4 Personalgesetz verweist diesbezüglich auf das OR. Laut Auskunft von G. Koller (VSTA) könnte daher max. ein Lohnviertel geltend gemacht werden.

FAQ: Umsetzung neues Volksschulgesetz, Anfrage durch Zweckverband

Frage: Durch die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes in Kanton Zürich kommen auch diverse Veränderungen auf die Logopädinnen zu. Wir erhalten Fragen über Fragen (z.B. Teilnahme an ICF- / Rundtischgesprächen, etc.). Haben Sie sich als Verband damit befasst? Haben Sie evtl. neue Empfehlungen für Arbeitgeber?

In Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion wird ein neuer Musteranstellungsvertrag für pädagogisch-therapeutische Fachpersonen ausgearbeitet. Dieser wird dann auf der website des Volksschulamtes und auf www.zbl.ch aufgeschaltet. Für Logopädinnen und Logopäden gilt bezüglich den Schulischen Standortgesprächen die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen.

Links zu den Verordnungen:

http://www.volksschulamt.ch/file_uploads/bibliothek/k_230_Sonderpdagogik/k_656_PKVerordnungsonderpd/3662_0_rrbsonderpdagogischemassenundlpvo_1063.pdf

http://www.vsa.zh.ch/file_uploads/bibliothek/k_453_GesetzeVerordnungenR/k_556_InkraftsetzungneueSV/4289_0_080310_gzd_bildungsdirektion_sopae.pdf

Links zum Thema Zuweisungsverfahren:

http://www.volksschulamt.ch/site/frame_content_gast-d-1906-23-2024-urlvars-.html

- Merkblatt zu § 37 VSG (Konsensverfahren)
- Merkblatt "Das Wichtigste in Kürze zum schulischen Standortgespräch"
- Beschreibung des Zuweisungsprozesses zur Sonderschulung
- Beschreibung des Zuweisungsprozesses zu Massnahmen der Regelschule

Informationen zu Abklärungen finden Sie unter www.volksschulamt.zh.ch --> Sonderpädagogische Themen --> Zuweisungsverfahren --> Abklärungen:

Direkter Link zu den Informationen:

http://www.volksschulamt.ch/site/frame_content_gast-d-1950-23-2068-urlvars-.html

- Merkblatt Fachleute für unabhängige Abklärungen
- Merkblatt Hals-Nasen-Ohrenärztliche (HNO) Untersuchung mit Hörtest bei Kindern mit Sprachstörungen
- Muster Anmeldung HNO-Arzt

Kommission Schule, Cornelia Kegel und Susanne Schmolke im Juli 2008

FAQ: Erstabklärung Vorschulbereich

Frage: Wir von der Schule Hütten haben uns überlegt, ob es möglich wäre, auf Anfrage der Eltern, Kinder bereits ein Jahr vor der Einschulung, im Rahmen der Beratungsstunden, von mir (Schullogopädin) abklären zu lassen. Es geht nicht um eine anschliessende Therapie, aber um eine Erstabklärung, um zu wissen, ob eine Abklärung am Kispi sinnvoll und nötig ist oder allenfalls ein Paar Tipps gegeben werden können oder ob bis zur Grundstufe zugewartet werden kann. Gibt es da eigentlich Bestimmungen? Oder dürften wir als kleine Schulgemeinde dies individuell lösen?

Wenn die Logopädin diese Vorabklärungen innerhalb ihres Pensums durchführt, sollte das kein Problem sein. Es ist einfach so, dass das AJB eine Therapie nur nach einer Abklärung an einer offiziell von ihnen anerkannten Abklärungsstelle (Kispi Zürich und Kispi Winterthur) verfügt. Ansonsten müsste die Gemeinde die Kosten übernehmen.